

YACHTHAFEN TULLN

Postadresse: MESSE TULLN GmbH, 3430 Tulln an der Donau, Messegelände
Telefon: 02272/62656 (Hafen) und 02272/62403-0; Fax: 02272/65252 (MESSE TULLN)
http://www.hafen-tulln.at e-mail: messe@tulln.at

EINSTELLVEREINBARUNG 2025

abgeschlossen zwischen der **MESSE TULLN GmbH**, Messegelände 1, 3430 (FN91703h) Tulln an der Donau einerseits und

Frau/Herrn/Firma:

Anschrift:

Telefon tagsüber Telefon privat:

e-mail:

als Einsteller andererseits wie folgt:

- 1.) Die MESSE TULLN GmbH ist verfügungsberechtigt über das Gelände des Tullner Yachthafens, insbesondere betreffend Einstellplätze für Boote zu Wasser und zu Lande, Abstellplätze für Bootsanhänger, LKW-Bootstransporter sowie Autoparkplätze.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zurverfügungstellung des unter Ziffer 2.) näher beschriebenen Abstell- bzw. Liegeplatzes (allenfalls mit Stromanschluss), aber keine wie auch immer geartete weitere Dienstleistung (sofern diese nicht im geleisteten Entgelt inkludiert ist).

- 2.) Der Einsteller stellt hiermit das nachstehend konkretisierte Objekt im Tullner Yachthafen auf dem ihm zugewiesenen Wasser/Land-Liege- bzw. Abstellplatz ein und vereinbart als Entgelt für diese Einstellung wie folgt:

Wasserliegeplatz -

- a) Boot der Type Länge über Alles m

Schiffskennzeichennummer:

Boote bis 5 m Länge über Alles **€ 919,00**
bis je 50 cm mehr **€ 119,00**

- b) Zille der Type: Länge über Alles:m

Schiffskennzeichennummer:

Boote bis 5 m Länge über Alles **€ 457,00**
bis je 50 cm mehr **€ 51,00**

- c) Bootsanhänger
mit dem polizeilichen Kennzeichen:
Bootstrailer **€ 145,00**

- d) LKW-Transporter mit dem polizeilichen Kennzeichen:
LKW-Bootstransporter **€ 710,00**

- e) Stromanschluss **€ 113,00**

Landliegeplatz -

- a) Boot der Type Länge über Alles m

Schiffskennzeichennummer:

Boote bis 5 m Länge über Alles **€ 565,00**
bis je 50 cm mehr **€ 66,00**

alle Preise excl. 20 % Mehrwertsteuer und 1 % Rechtsgebühr

3.)

- a. Das Entgelt ist sofort nach Rechnungslegung fällig und beinhaltet für Wasser-Liegeplatzbenützer viermal Slippen oder zweimal Kranen.
- b. Reklamationen betreffend Bootslänge, Trailer- bzw. LKW-Einstellung sowie Stromanschluss müssen unverzüglich beim Hafensteueramt geltend gemacht werden.
- c. Die Vereinbarung beginnt mit dem Tag des Abschlusses, jedoch frühestens am **1.4.2025** und endet am **31.10.2025**.

4.)

- a. Das Boot eines Land-Liegeplatzbenützers darf nicht über Nacht auf einem Wasser-Liegeplatz bzw. auf dem Gästesteg verheftet werden.

5.)

- a. Der Einsteller verpflichtet sich, den Einstellplatz und überhaupt die von ihm benützten Einrichtungen des Hafengeländes mit größtmöglicher Schonung zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, die eine sachgemäße doppelt verheftete Versorgung des Bootes gewährleisten.
- b. Der Einsteller haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen, Begleitpersonen oder seinem Boot verursacht werden.

6.)

- a. Die MESSE Tulln GmbH übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen oder den Verlust des Bootes, des Anhängers, des Kraftfahrzeuges oder anderer Fahrnisse aus welchem Grunde auch immer.
- b. Jedwede Haftung der MESSE Tulln GmbH für Unfälle, Verletzungen, Gesundheitsschäden, die sich im Bereich des Hafengeländes ereignen sollten, wird – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – einvernehmlich ausgeschlossen.
- c. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass das Hafengelände grundsätzlich unbeaufsichtigt ist und die MESSE Tulln GmbH keine wie immer geartete Haftung, insbesondere auch nicht aus einer Aufsichtspflicht, einer Verkehrssicherungspflicht, oder sonstigen vertraglichen Nebenverpflichtungen übernimmt, und seitens der MESSE Tulln GmbH keine Versicherung, weder für eingestellte Boote noch für eingestellte Fahrzeuge, besteht.
- d. Die MESSE Tulln GmbH leistet keine Gewähr, dass der Einstell- bzw. Abstellplatz während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung benützt werden kann. Jedwede Haftung der MESSE Tulln GmbH, insbesondere auch in Fällen höherer Gewalt (Hochwasser, Sturm, Hagel, etc) und für den Fall der behördlichen Einschränkung oder Sperre der Befahrbarkeit der Donau, wird einvernehmlich ausgeschlossen.

7.)

- a. Das Betanken der Boote oder sonstigen Fahrzeuge aus Kanistern ist gemäß Auflage der Wasserrechtsbehörde strengstens verboten.

8.)

- a. Der Einsteller hat unverzüglich nach Beendigung dieser Vereinbarung das Boot, Kraftfahrzeug, den LKW-Bootstransporter oder Anhänger zu entfernen und für die Wintereinstellung Sorge zu tragen.
- b. Für Trailer, LKW's, etc. welche nicht bis zum **15. November 2025** aus dem Hafengelände entfernt werden, gilt als vereinbart, dass das Entgelt für die Wintereinstellung vollumfänglich in Rechnung gestellt werden soll.
- c. Sofern die Räumung des Einstellplatzes bei Beendigung der Vereinbarung unterbleibt, ist die MESSE Tulln GmbH berechtigt, die von ihr festgesetzte Einstellgebühr für die jeweils begonnene Saison (Sommer / Winter) zu verrechnen, wobei darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten werden.
- d. Der Einsteller gibt das eingestellte Objekt der MESSE Tulln GmbH als Pfand für die von ihm zu entrichtende Entgelte (Einstellentgelt, zusätzliche Entgelte für Slippen oder Kranen, Betanken, Service oder Reinigung, Schadenersatzansprüche, und dgl.).
- e. Die MESSE Tulln GmbH ist berechtigt, nach freier Wahl, offene Forderungen gegenüber dem Einsteller gerichtlich geltend zu machen, oder nach dem Absatz f. vorzugehen.
- f. Sollte der Einsteller mit der Entrichtung von Entgelten oder der Begleichung sonstiger Forderungen säumig sein, so ist die MESSE Tulln GmbH berechtigt, das/die eingestellte(n) Objekt(e) zur Hereinbringung der offenen Forderungen außergerichtlich zu verwerten. Dazu ist nach eingetretener Fälligkeit der Forderung(en) zunächst eine Nachfrist von zwei Wochen einzuräumen und gleichzeitig die außergerichtliche Verwertung schriftlich anzudrohen. Dieses Schreiben ist an die zuletzt bekannte Anschrift des Einstellers zu richten. Der Einsteller stimmt ausdrücklich zu, dass mit Ablauf der Nachfrist die außergerichtliche Verwertung erfolgen kann.

9.)

- a. Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Gebühren trägt der Einsteller.
- b. Der Einsteller verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung für die eingestellten Objekte eine Haftpflichtversicherung mit den jeweiligen gesetzlichen Mindestsummen abzuschließen, und zwar zur Deckung für die Schäden, die auf dem Gelände des Tullner Yachthafens sowohl auf dem Wasser wie auch auf dem Lande entstehen sollten, und zwar **auch** aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes.

10.)

- a. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- b. Die Betriebs- und Hafenenordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung und verpflichtet sich der Einsteller diese ausnahmslos zu beachten.
- c. Bei einem Verstoß dagegen oder gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung ist die MESSE Tulln GmbH berechtigt die Einstellvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- d. Das Entgelt für die aktuelle Saison ist nicht zu refundieren, allfällige Entgelte für weitere Saisonen sind diesfalls binnen 14 Tagen an den Einsteller auszuführen. Allfällige offene Forderungen können vom auszahlenden Betrag abgezogen und einbehalten werden.

11.)

- a. Die Zuweisung eines Liege- oder Abstellplatzes kann der Einsteller erst ab jenem Zeitpunkt beanspruchen, mit dem der Einsteller diese Vereinbarung (2-fach) unterzeichnet an die MESSE Tulln GmbH zurückgesendet und die Einstellgebühr entrichtet hat.
- b. Die MESSE Tulln GmbH folgt dem Einsteller anlässlich der Zuweisung eines Liege- oder Abstellplatzes durch den Hafenenmeister die von ihr unterfertigte Einstellvereinbarung aus.

12.)

- a. Im Hafengelände gilt für sämtliche Hunde Leinenzwang.

13.)

- a. Gerichtsstand ist das für Tulln an der Donau sachlich zuständige Gericht.
- b. Anzuwenden ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UNCITRAL-Kaufrechts.

Tulln an der Donau, am

Für die MESSE TULLN GmbH

Der Einsteller

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Konsumierte Serviceleistungen:

- 1. Gratis-Slippen am oder
- 2. Gratis-Slippen am 1.) Gratis-Kranen am:
- 3. Gratis-Slippen am 2.) Gratis-Kranen am:
- 4. Gratis-Slippen am:

1 % Rechtsgebühr:
Gebühr gem. § 3 Abs. 4 GebG 1957 lt. Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern Wien vom 10.2.1977, ZI 386/77-1/77.

Nr. der Aufschreibung:

.....